

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Pullex Terrassen- und Gartenöl** **4454a:**  
**Verschiedene Farbtöne**

Produktnummer 4454000230 ff

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Beschichtungsstoff für gewerbliche oder Verbraucher-Verwendungen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird Jede nicht oben angeführte Verwendung.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller/Lieferant:**

ADLER-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG  
Bergwerkstraße 22  
A-6130 Schwaz  
Österreich

Telefon: +4352426922713  
E-Mail: sdb-info@adler-lacke.com

Auskunftgebender Bereich: sdb-info@adler-lacke.com

Telefon  
+43 5242 6922-713  
Mo. - Do. 07:00 - 16:25  
Fr. 07:00 - 12:15

#### 1.4 Notrufnummer

| Land       | Name                                                         | Telefon         |
|------------|--------------------------------------------------------------|-----------------|
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale (Poison Informations Center) | +43 1 406 43 43 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Gefahrenklasse            | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
|---------------------------|-----------|-------------------------------|-----------------|
| entzündbare Flüssigkeiten | 3         | Flam. Liq. 3                  | H226            |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

### - Piktogramme

GHS02



### - Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

### - Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501 Inhalt, Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. CH: zur Verkaufsstelle zurückbringen oder als Sonderabfall entsorgen.

### - Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Bei Lappen, die mit oxidativ trocknenden Produkten getränkt worden sind, besteht die Gefahr der Selbstentzündung! Getränkte Lappen ausgebreitet trocknen lassen; Aufbewahrung in geschlossenen Metallbehältern bzw. unter Wasser notwendig. . Nicht in die Hände von Kindern und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Reste ordnungsgemäß entsorgen (Problemstoffsammlung, Entsorgungsunternehmen). Leere Behälter sind dem Wertungssystem zuzuführen. Bei der Verarbeitung des Produkts sind die üblichen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Alkydharz, Leinölfirnis, Pigmente und andere Zusatzstoffe in organischen Lösemitteln.

| Stoffname                                                                               | Identifikator                                                                                                            | Gew.-%    | Einstufung gem. GHS |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------------------|
| Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten | EG-Nr.<br>918-481-9<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119457273-39-xxxx                                                       | 50 – < 75 | Asp. Tox. 1 / H304  |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol                                                         | CAS-Nr.<br>34590-94-8<br><br>EG-Nr.<br>252-104-2<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119450011-60-xxxx<br>01-2119991100-47-xxxx | 1 – < 3   |                     |

### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## **Pullex Terrassen- und Gartenöl**

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

### **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

##### **Allgemeine Anmerkungen**

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

##### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

##### **Nach Kontakt mit der Haut**

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!.

##### **Nach Berührung mit den Augen**

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

##### **Nach Aufnahme durch Verschlucken**

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Ruhig stellen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

#### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

keine

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1 Löschmittel**

##### **Geeignete Löschmittel**

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), BC-Pulver, Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, Sand

##### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann ernsthafte gesundheitliche Schäden verursachen. Bildung explosiver Staub-Luft-Gemische möglich. Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Brennbar.

##### **Gefährliche Verbrennungsprodukte**

Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

#### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

##### **Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Vermeiden von Staubeentwicklung.

## **Pullex Terrassen- und Gartenöl**

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

### **Einsatzkräfte**

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Wasser zurückhalten und entsorgen. Mit viel Wasser verdünnen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, Kontaminiertes Material in Originalbehälter füllen, Behälter schließen und als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In Originalbehältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Beherrschung von Wirkungen

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Für gute Belüftung sorgen!. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.  
In Originalbehältern aufbewahren. Lagertemperatur von 10 °C/50 °F und bis 30 °C/86 °F.

- Anforderungen an die Belüftung  
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- Geeignete Verpackung  
Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |                                                                                           |            |               |           |             |           |             |             |             |         |            |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-------------|-------------|---------|------------|
| Land                                                                  | Arbeitsstoff                                                                              | CAS-Nr.    | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Mow [ppm]   | Mow [mg/m³] | Hinweis | Quelle     |
| AT                                                                    | Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, ringförmige Verbindungen, < 2% Aromaten |            | MAK           |           |             |           | 1.200       |             |             |         |            |
| AT                                                                    | Dipropylenglykolmonomethylether                                                           | 34590-94-8 | MAK           | 50        | 307         |           |             | 100 (5 min) | 614 (5 min) | H       | GKV        |
| EU                                                                    | (2-Methoxymethylethoxy)propanol                                                           | 34590-94-8 | IO-ELV        | 50        | 308         |           |             |             |             | H       | 2000/39/EG |

#### Hinweis

H hautresorptiv

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

| Relevante DNEL von Bestandteilen |            |          |                  |                            |                          |                                   |
|----------------------------------|------------|----------|------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Stoffname                        | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert    | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositions-dauer                 |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol  | 34590-94-8 | DNEL     | 308 mg/m³        | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol  | 34590-94-8 | DNEL     | 283 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

| Relevante PNEC von Bestandteilen |            |          |               |                          |                    |                       |
|----------------------------------|------------|----------|---------------|--------------------------|--------------------|-----------------------|
| Stoffname                        | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus               | Umweltkompartiment | Expositionsdauer      |
| (2-Methoxymethylthoxy)propanol   | 34590-94-8 | PNEC     | 19 mg/l       | Wasserorganismen         | Süßwasser          | kurzzeitig (einmalig) |
| (2-Methoxymethylthoxy)propanol   | 34590-94-8 | PNEC     | 1,9 mg/l      | Wasserorganismen         | Meerwasser         | kurzzeitig (einmalig) |
| (2-Methoxymethylthoxy)propanol   | 34590-94-8 | PNEC     | 4.168 mg/l    | Wasserorganismen         | Kläranlage (STP)   | kurzzeitig (einmalig) |
| (2-Methoxymethylthoxy)propanol   | 34590-94-8 | PNEC     | 70,2 mg/kg    | Wasserorganismen         | Süßwassersediment  | kurzzeitig (einmalig) |
| (2-Methoxymethylthoxy)propanol   | 34590-94-8 | PNEC     | 7,02 mg/kg    | Wasserorganismen         | Meeressediment     | kurzzeitig (einmalig) |
| (2-Methoxymethylthoxy)propanol   | 34590-94-8 | PNEC     | 2,74 mg/kg    | terrestrische Organismen | Boden              | kurzzeitig (einmalig) |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Als Spritzschutz für kurzfristige Arbeiten Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk verwenden. Materialstärke: 0,2 mm, Durchbruchzeit  $\geq 480$  min.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Partikelfiltergerät (EN 143). Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt Originalbehälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Aggregatzustand                 | flüssig                         |
| Farbe                           | verschieden, je nach Einfärbung |
| Geruch                          | charakteristisch                |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt       | nicht bestimmt                  |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und | 186 °C bei 1 atm                |

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

|                |                                             |
|----------------|---------------------------------------------|
| Siedebereich   |                                             |
| Entzündbarkeit | entzündbare Flüssigkeit gemäß GHS-Kriterien |

### Untere und obere Explosionsgrenze

|                               |                                                |
|-------------------------------|------------------------------------------------|
| Untere Explosionsgrenze (UEG) | 0,6 Vol.-%                                     |
| Obere Explosionsgrenze (OEG)  | 14 Vol.-%                                      |
| Flammpunkt                    | 60 °C                                          |
| Zündtemperatur                | >200 °C                                        |
| pH-Wert                       | nicht bestimmt                                 |
| Kinematische Viskosität       | 55 <sup>s</sup> / <sub>ISO 3mm</sub> bei 40 °C |

### Löslichkeit(en)

|                   |                                    |
|-------------------|------------------------------------|
| Wasserlöslichkeit | nicht in jedem Verhältnis mischbar |
|-------------------|------------------------------------|

### Verteilungskoeffizient

|                                                    |                             |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | keine Information verfügbar |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|

|            |                     |
|------------|---------------------|
| Dampfdruck | 10 mmHg bei 75,1 °C |
|------------|---------------------|

### Dichte und/oder relative Dichte

|                      |                                                      |
|----------------------|------------------------------------------------------|
| Dichte               | 0,85 – 0,875 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C             |
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

|                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|-----------------------|--------------------------|

### Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

|                         |                                                                                                                        |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Explosive Eigenschaften | Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich. |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 9.2 Sonstige Angaben

|                                            |                                          |
|--------------------------------------------|------------------------------------------|
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen  | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erwärmung kann Brand verursachen. Bei Lappen, die mit oxidativ trocknenden Produkten getränkt worden sind, besteht die Gefahr der Selbstentzündung! Getränkte Lappen ausgebreitet trocknen lassen; Aufbewahrung in geschlossenen Metallbehältern bzw. unter Wasser notwendig. .

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

### Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht gelistet.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis, Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

#### - Produkt

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

#### - Produktreste

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

#### - Verpackungen

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 04 Verpackungen aus Metall

Abfallverzeichnis (ÖNORM S 2100)

55502: Altlacke, Altfarben, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden.

- Restentleerte Verpackungen (ja nach angeführtem Recyclingcode gemäß der Richtlinie 94/62/EG auf der Verpackung)

35105: Eisenmetallemballagen (Recyclingcode FE40).

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

57118: Kunststoffemballagen und -behälter (Recyclingcodes: PET01, PE-HD02, PE-LD04 oder PP05).

### Entsorgungsmethoden:

#### Produkt

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Abfälle, Gebinde müssen in gesicherter Weise beseitigt, entsorgt werden.

#### Verpackungen

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

### Hinweise zur Entsorgung:

#### Produkt

Die Entsorgung dieses Produktes sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse sind einem anerkannten Abfallbeseitigungsunternehmen (Entsorger/Verwerter) zu übergeben, entsorgen.

#### Verpackungen

Unter Zuhilfenahme der in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen muss von den zuständigen Abfallbehörden über die Klassifizierung leerer Gebinde, Verpackungen Rat eingeholt werden. Leere Gebinde sollten sortenrein zur Entsorgung, Verwertung gebracht werden. Bei lizenzierten Gebinden, Verpackungen besteht gegebenenfalls die Möglichkeit der kostenlosen Entsorgung über Systempartner. Gebinde mit Restinhalten sind in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hinweise zur Reinigung der Verpackung finden sich im Technischen Merkblatt.

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

|             |         |
|-------------|---------|
| ADR/RID/ADN | UN 1263 |
| IMDG-Code   | UN 1263 |
| ICAO-TI     | UN 1263 |

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|             |       |
|-------------|-------|
| ADR/RID/ADN | FARBE |
| IMDG-Code   | PAINT |
| ICAO-TI     | Paint |

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             |   |
|-------------|---|
| ADR/RID/ADN | 3 |
| IMDG-Code   | 3 |
| ICAO-TI     | 3 |

### 14.4 Verpackungsgruppe

|             |     |
|-------------|-----|
| ADR/RID/ADN | III |
| IMDG-Code   | III |
| ICAO-TI     | III |

### 14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

##### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben**

|                                                                                   |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Klassifizierungscode                                                              | F1            |
| Gefahrzettel                                                                      | 3             |
|  |               |
| Sondervorschriften (SV)                                                           | 163, 367, 650 |
| Freigestellte Mengen (EQ)                                                         | E1            |
| Begrenzte Mengen (LQ)                                                             | 5 L           |
| Beförderungskategorie (BK)                                                        | 3             |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC)                                                     | D/E           |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr                                               | 30            |

##### **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben**

|                                                                                     |                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Meeresschadstoff (Marine Pollutant)                                                 | -                  |
| Gefahrzettel                                                                        | 3                  |
|  |                    |
| Sondervorschriften (SV)                                                             | 163, 223, 367, 955 |
| Freigestellte Mengen (EQ)                                                           | E1                 |
| Begrenzte Mengen (LQ)                                                               | 5 L                |
| EmS                                                                                 | F-E, <u>S-E</u>    |
| Staukategorie (stowage category)                                                    | A                  |

##### **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben**

|                                                                                     |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Gefahrzettel                                                                        | 3             |
|  |               |
| Sondervorschriften (SV)                                                             | A3, A72, A192 |
| Freigestellte Mengen (EQ)                                                           | E1            |
| Begrenzte Mengen (LQ)                                                               | 10 L          |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

REACH, Anhang XVII, Eintrag 78 zu SPM

| SPM für die eine Beschränkung gilt     |                             |
|----------------------------------------|-----------------------------|
| Identität des Polymers                 | Partikel, die SPM enthalten |
| Polymere des Ethylens, in Primärformen | 3 Gew.-%                    |

**Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste**  
nicht relevant

**Seveso Richtlinie**

| 2012/18/EU (Seveso III) |                                       |                                                                                         |      |
|-------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Nr.                     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
| P5c                     | entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3) | 5.000      50.000                                                                       | 51)  |

Hinweis

51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

**Decopaint-Richtlinie (2004/42/EC)**

|            |                    |
|------------|--------------------|
| VOC-Gehalt | 65,19 %<br>580 g/l |
|------------|--------------------|

**Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie) (2010/75/EU)**

|            |                      |
|------------|----------------------|
| VOC-Gehalt | 65,12 %<br>569,8 g/l |
|------------|----------------------|

**Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)**

kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe**

kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)**

kein Bestandteil ist gelistet

**Beschäftigungsbeschränkungen**

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz / Nationale Vorschriften zum Mutterschutz beachten.

**Nationale Vorschriften (Österreich)**

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

- VbF (Gruppe und Gefahrenklasse) 3

### Nationale Vorschriften (Deutschland)

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 3 (entzündliche oder desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Ab-schnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)                      | Aktueller Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                                                                                                                                                                              | Sicherheits-relevant |
|------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 2.2        |                                                     | - Sicherheitshinweise:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                                                                             | ja                   |
| 8.1        |                                                     | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte):<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                             | ja                   |
| 9.1        | Dichte:<br>0,86 – 0,875 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C | Dichte:<br>0,85 – 0,875 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C                                                                                                                                                                                                                                                        | ja                   |
| 15.1       |                                                     | SPM für die eine Beschränkung gilt:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                                                                | ja                   |
| 15.1       | VOC-Gehalt:<br>65,31 %<br>580 g/l                   | VOC-Gehalt:<br>65,19 %<br>580 g/l                                                                                                                                                                                                                                                                          | ja                   |
| 15.1       | VOC-Gehalt:<br>65,24 %<br>580,9 g/l                 | VOC-Gehalt:<br>65,12 %<br>569,8 g/l                                                                                                                                                                                                                                                                        | ja                   |
| 15.1       |                                                     | Beschäftigungsbeschränkungen:<br>Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz / Nationale Vorschriften zum Mutterschutz beachten. | ja                   |
| 16         |                                                     | Abkürzungen und Akronyme:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                                                                          | ja                   |

### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.       | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                      |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2000/39/EG | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates                                                                                 |
| ADN        | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR        | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkom-                                                                                                                                   |

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                             |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|             | men über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                                                                                             |
| ADR/RID/ADN | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)                                                                           |
| Asp. Tox.   | Aspirationsgefahr                                                                                                                                                                                      |
| CAS         | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)                                                                            |
| CLP         | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                    |
| DGR         | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR                                                                                     |
| DNEL        | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)                                                                                                                            |
| ED          | Endokriner Disruptor                                                                                                                                                                                   |
| EG-Nr.      | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                      |
| EINECS      | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                               |
| ELINCS      | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                   |
| EmS         | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)                                                                                                                                                                  |
| GHS         | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| GKV         | Grenzwertverordnung                                                                                                                                                                                    |
| IATA        | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                    |
| IATA/DGR    | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                         |
| ICAO        | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                 |
| ICAO-TI     | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                         |
| IMDG        | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)                                                                              |
| IMDG-Code   | International Maritime Dangerous Goods Code                                                                                                                                                            |
| Index-Nr.   | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code                                                                                         |
| IOELV       | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert                                                                                                                                                                            |
| KZW         | Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                           |
| LGK         | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                                                                |
| Mow         | Momentanwert                                                                                                                                                                                           |
| NLP         | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                               |
| PBT         | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                               |
| PNEC        | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)                                                                                                                            |
| ppm         | Parts per million (Teile pro Million)                                                                                                                                                                  |
| REACH       | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                                          |

## Pullex Terrassen- und Gartenöl

Version: 4.0

Überarbeitet am: 02.09.2026  
Ausgabedatum: 02.09.2026:

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                        |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RID  | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| SMW  | Schichtmittelwert                                                                                                                                                 |
| SPM  | Synthetische Polymermikropartikel                                                                                                                                 |
| SVHC | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                              |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                                                                                                  |
| VbF  | Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)                                                                                                              |
| VOC  | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)                                                                                                    |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)                                                                              |

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                                               |
|------|--------------------------------------------------------------------|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |

### Anmerkung zur unteren Explosionsgrenze bei wasserverdünnbaren Lacken:

Siehe PTB-Forschungsbericht PEx5 200500185, Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig, September 2005 und Bericht PTB-W-57, Februar 1994.

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.